



Richtlinie zum PV-Sonderförderprogramm

„Ausbau erneuerbarer Energien - Neuinstallation von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet Stadallendorf“

Vorbemerkung

Die Stadt Stadallendorf verfolgt das Ziel, den Klimaschutz und die Energiewende in der Region zu fördern. Aus diesem Grund wird die Nutzung von Photovoltaik auf privaten Dächern unterstützt und verstärkt.

Im Rahmen eines öffentlichkeitswirksamen Modellprojekts werden 20 private Photovoltaikprojekte bei Planung, Realisierung und Überwindung formaler Hürden durch den städtischen Klimaschutzmanager beratend unterstützt und begleitet. Darüber hinaus wird die Stadt die Projekte finanziell fördern.

Die gesammelten Erfahrungen werden öffentlich berichtet, um anderen Interessenten in Stadallendorf zu helfen.

1. Allgemein

Die Stadt Stadallendorf unterstützt im Rahmen einer Solarkampagne private Photovoltaik-Anlagen (PVA) und Stromspeicher finanziell. Die nachfolgende Förderrichtlinie beschreibt die Förderkonditionen und das Verfahren zur Antragstellung und Bewilligung der finanziellen Mittel.

2. Ziele und Grundsätze der Förderung

Die Förderung soll als Modellprojekt den Ausbau einer begrenzten Anzahl von PVA in Stadallendorf unterstützen und Praxisbeispiele sichtbar machen. Dazu sollen Antragsteller, die eine solche Anlage bauen möchten, finanziell gefördert werden. Die Förderung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die Antragsteller Erfahrungen und Informationen zu ihren Bauprojekten zur Verfügung stellen.

Die Förderrichtlinie sieht vor, dass die Fördermittel aus Repräsentativitätsgründen auf unterschiedliche Gebäudetypen verteilt werden. Die Auswahl der geförderten Antragsteller erfolgt neben dem Antragseingang anhand der Kriterien, die in der Förderrichtlinie festgelegt sind. Dabei wird eine repräsentative Verteilung auf die Kernstadt und die verschiedenen Stadtteile angestrebt.

Die Förderung für die Installation einer PVA beginnt am 15.06.2023. Dabei sind ausschließlich Neuinstallationen von PVA förderfähig. Die insgesamt zur Verfügung stehende Fördersumme beträgt 50.000 Euro. Für Installationen von zusätzlichen Stromspeichern werden maximal 10.000 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

3. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Stadtallendorf fördert die Neuinstallation von PVA auf Dächern von privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern innerhalb des Stadtgebiets.

Voraussetzungen für die Förderung der Neuinstallation einer PVA:

- Der Installationsstandort des Gebäudes der PVA muss im Stadtgebiet der Stadt Stadtallendorf liegen.
- Die Installation wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Neubau gelten alle Gebäude, die nach dem 31.12.2021 fertiggestellt wurden.
- Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig. Ob andere Förderprogramme eine Kumulierung zulassen, liegt in der Verantwortung der Antragsteller.
- Die Installation der PVA muss durch einen ausgewiesenen Fachbetrieb erfolgen.
- Die PVA muss die technischen Anforderungen für einen sicheren Betrieb aufweisen und den Anforderungen des Netzbetreibers für einen Anschluss des Systems entsprechen.
- Die PVA muss eine Mindestanlagenleistung von 4 Kilowattpeak (kWp) aufweisen.
- Die PVA muss spätestens 12 Monate nach Antragstellung in Betrieb genommen werden.
- Die Installation der PVA darf vor der Antragstellung noch nicht beauftragt sein.

4. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, der sich anteilig berechnet.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 250 Euro pro kWp, bis zu einer Anlagenleistung von 10 kWp.

Wenn die PVA eine Leistung von mehr als 10 kWp hat, wird sie wie eine 10 kWp Anlage bezuschusst. Der maximale Zuschuss, den ein Objekt erhalten kann, beträgt 2.500 Euro.

Wenn zusätzlich zu einer PVA auch ein Stromspeicher installiert wird, erhöht sich der Zuschuss um 20 %.

Beispielrechnungen:

Für eine 4 kWp PV-Anlage (minimaler Zuschuss):

Zuschuss Photovoltaik: $4 * 250 \text{ €} = 1.000 \text{ €}$

Zuschuss Speicher (20 % von Zuschuss PV): $1000 \text{ €} * 0,2 = 200 \text{ €}$

Gesamtzuschusssumme: $1000 \text{ €} + 200 \text{ €} = 1.200 \text{ €}$

Für eine 12 kWp PV-Anlage (maximaler Zuschuss):

Zuschuss Photovoltaik: $10 * 250 \text{ €} = 2.500 \text{ €}$

Zuschuss Speicher (20 % von Zuschuss PV): $2.500 \text{ €} * 0,2 = 500 \text{ €}$

Gesamtzuschusssumme: $10 * 250 \text{ €} = 3.000 \text{ €}$

5. Sonstige Förderbestimmungen

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf prüft und entscheidet, unter Berücksichtigung dieser Richtlinie und nach Vorlage eines Vorschlags und einer Übersicht über alle vorliegenden Anträge, alle sechs Wochen über die Gewährung des Zuschusses. Die Antragsteller können jeweils nur einen Förderantrag stellen. Für jedes Gebäude wird nur ein Förderantrag bewilligt. Für die Antragstellung ist der Antragsvordruck der Stadt Stadtallendorf zu verwenden.

Die Förderung unterliegt einer Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. In diesem Zeitraum muss die Anlage betrieben werden. Die Zweckbindung beginnt ab Einreichung der Schlussrechnung des Vorhabens. Die Stadt Stadtallendorf behält sich das Recht vor, die geförderten PVA während der Zweckbindungsfrist zu überprüfen. Der Zugang zur Anlage ist zu Prüfzwecken während der Zweckbindungsfrist zu gewähren.

Die Förderung seitens der Stadt Stadtallendorf gilt als beendet, sobald die Gesamtfördersumme ausgeschöpft oder der Förderzeitraum abgelaufen ist.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Errichtung einer PVA öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht (z. B. dem Denkmalschutzgesetz (DSschG)). Die Fördermittelzusage ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen zur Maßnahme.

Die Förderung von PVA wird aus Repräsentativitätsgründen 10 Antragstellern aus der Kernstadt und jeweils 2 Antragstellern aus den fünf Stadtteilen bewilligt. Die Auswahl der geförderten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien, die in dieser Förderrichtlinie festgelegt sind. Dabei wird eine ausgewogene Verteilung der Fördermittel auf die verschiedenen Stadtteile angestrebt. Die Stadt behält sich das Recht vor, die Fördermittelbewilligung zurückzuziehen, sollte sich im Laufe des Projektes eine Unmöglichkeit der Installation einer PVA beim Antragsteller ergeben, mit dem Ziel, die Fördermittel anderen Antragstellern zur Verfügung zu stellen.

Durch die Beantragung der Förderung nach dieser Förderrichtlinie erklären sich die Antragsteller ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und veröffentlicht werden. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die im Zusammenhang mit der Installation, dem Betrieb und der Wartung der geförderten Anlagen erhoben werden. Der Fördergeber ist berechtigt, diese Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu veröffentlichen, um die Ziele der Förderrichtlinie zu erreichen. Die geförderten Personen sind verpflichtet, dem Fördergeber Zugang zu ihren Anlagen und den entsprechenden Daten zu gewähren und den Fördergeber bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen. Die Daten werden ausschließlich im Rahmen dieser Förderrichtlinie und im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen verwendet. Die Antragsteller erklären sich ebenso ausdrücklich damit einverstanden, dass eine Veröffentlichung über das geförderte Projekt mit Namen und Foto gestattet ist.

6. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen, die Eigentümer von Gebäuden oder Grundstücken innerhalb des Gebietes der Stadt Stadtallendorf sind. Wenn die Antragsteller nicht Eigentümer des betreffenden Gebäudes sind, muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümer für die Durchführung der in dieser Förderung beschriebenen Maßnahme vorliegen.

7. Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

Die Beantragung der Fördermittel erfolgt mit den dafür vorgesehenen Formularen, die unter dem folgenden Link zum Download bereitstehen:

<https://stadtallendorf.de/Leben/Klimaschutz/Solarkampagne-/PV-Förderung/>

Die für den Antrag erforderlichen Anlagen sind in den Antragsformularen vermerkt. Eine Antragstellung ist ab dem **15.06.2023** möglich. Der Antrag muss unterschrieben und fristgerecht innerhalb dieser Ausschlussfrist postalisch oder per E-Mail an folgende Adresse zugestellt werden:

Magistrat der Stadt Stadtallendorf
Fachbereich 4
Bahnhofstraße 2
35260 Stadtallendorf

Ansprechpartner der Stadtverwaltung ist Paul Komkowski.

E-Mail: paul.komkowski@stadtallendorf.de
Tel.: 06428 707-332

Auf die Antragstellung folgt eine kurzfristige Bestätigung seitens der Verwaltung. Im Falle des Fehlens nötiger Unterlagen besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, diese nachzureichen. Nach Prüfung des Antrags sowie der Erfüllung aller Voraussetzungen der Förderrichtlinie folgt eine schriftliche Zu- oder Absage mit Angabe der Fördersumme. Bei einer Zusage muss die Inbetriebnahme der PVA innerhalb einer 12-monatigen Frist abgeschlossen sein.

Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Erfüllen mehrere Anträge die Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertig, schlägt die Stadtverwaltung dem Magistrat die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs vor.

8. Auszahlung der Fördersumme

Damit die Förderung ausgezahlt wird, müssen die Antragsteller schriftlich bestätigen, dass die Photovoltaikanlage (PVA) installiert und in Betrieb genommen wurde. Die Stadt Stadtallendorf behält sich das Recht vor, die Anlage zu besichtigen und zu dokumentieren. Dazu sind Nachweise über die Fertigstellung der Anlage in Form einer Schlussrechnung und einer Bestätigung des Netzbetreibers über den Anschluss der PVA vorzulegen. Erst danach erfolgt die Auszahlung der Förderung durch die Stadt.

9. Rechtsanspruch

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel.

10. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 15.06.2023 in Kraft und zum 31.12.2024 außer Kraft.